

Leitfaden für den Herkunftssprachlichen Unterricht
im
Schulamtsbezirk
Minden-Lübbecke





Dieser Leitfaden für Schulen, Lehrkräfte und Eltern/Erziehungsberechtigte erklärt und informiert über Herkunftssprachlichen Unterricht als Angebot des Landes NRW über das Schulamt im Kreis Minden-Lübbecke, Stand Schuljahr 2013/14.

1. Was ist Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) und warum wird er angeboten?

Nach § 1 Schulgesetz (SchulG) hat jeder junge Mensch ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.

Neben den deutschen Schülerinnen und Schülern mit der Familiensprache Deutsch gibt es Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, ob deutscher oder nichtdeutscher Nationalität. Dazu gehören ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler sowie diejenigen deutschen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Ausland geboren sind und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist.

Für die Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte sind die mitgebrachten Herkunftssprachen und die Kultur der Herkunftsländer Teil ihrer Identität; sie sind für ihre Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Überdies ist Mehrsprachigkeit ein kultureller Reichtum in einer immer stärker zusammenwachsenden Welt.

Darum wird durch das Land Nordrhein-Westfalen an den allgemeinbildenden Schulen Unterricht in den am meisten gesprochenen Herkunftssprachen angeboten.

Aufgabe des Unterrichtes ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplanes die **herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln.**

Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei den Schülerinnen und Schülern, welche bei ihrem Eintritt in die Schule noch nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, das Erlernen und Beherrschen der deutschen Sprache absoluten Vorrang vor jeder anderen Zielsetzung des Unterrichtes hat. Dieses bedeutet auch, dass der HSU außerhalb der regulären Unterrichtszeit, in der Regel nachmittags, stattfindet.

2. Welche Sprachen werden angeboten?

Folgende Sprachen werden im Schuljahr 2013/2014 angeboten:

Sprache	Primarstufe	Sekundarstufe
Albanisch	Ja	Ja
Arabisch	Ja	Ja
Griechisch	Ja	Ja
Italienisch	Ja	Ja
Polnisch*		
Russisch	Ja	Ja
Serbokroatisch	Ja	Ja
Spanisch*		
Türkisch	Ja	Ja
*Einstellung einer Lehrkraft in Planung		

Sollten sich im Angebot der Sprachen Änderungen ergeben, so werden die Schulen rechtzeitig durch das Schulamt informiert.

3. Wer kann am HSU teilnehmen?

- Grundsätzlich kann jeder Schüler und jede Schülerin mit Zuwanderungsgeschichte am HSU in der jeweiligen Herkunftssprache teilnehmen, sofern ein entsprechendes Angebot vorgehalten werden kann. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass bereits Grundkenntnisse der Herkunftssprache vorhanden sind und in der Familie gepflegt werden. Ausgenommen sind jedoch Schülerinnen und Schüler, welche durch die Teilnahme am HSU dem Regelunterricht nicht mehr folgen können und das Unterrichtsziel somit gefährdet ist. Hier berät die Schule die Eltern/Erziehungsberechtigten.

4. Wie kann man sich zum HSU anmelden?

- Die **Schulen** informieren die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zur Einschulung/Wechsel in die Sekundarstufe I darüber, dass für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit besteht, am HSU teilzunehmen. Sie händigen interessierten Eltern/Erziehungsberechtigten das jeweils aktuelle Anmeldeformular des Schulamtes aus. Die vollständig und leserlich ausgefüllte von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschriebene Anmeldung wird **über die Schule**, versehen mit dem **Schulstempel** und dem Eingangsdatum in der Schule, an das Schulamt weiter geleitet. **Die Anmeldungen müssen jeweils bis zum 31.03. (Eingangsstempel der Schule) für das kommende Schuljahr in der Schule abgegeben werden.**

Eine Kopie der Anmeldung verbleibt in der Schulakte. Das Schulamt gibt Kopien der Anmeldungen an die jeweilige HSU-Lehrkraft weiter. Die jeweilige HSU-Lehrkraft nimmt Kontakt zu den Eltern/Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schülerinnen und Schüler auf und schlägt ein Kursangebot vor.

Die Anmeldung zum HSU gilt jeweils für die Primarstufe, also 1. bis 4. Schuljahr oder die Sekundarstufe I, also 5. bis 10. Schuljahr (Gymnasium 5. - 9. Schuljahr). Am Ende der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler in der Regel eine Sprachprüfung ab. Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die jeweilige HSU-Lehrkraft in Abstimmung mit dem Schulamt.

Wann sind (neue) Anmeldungen erforderlich?

1. bei Einschulung des Kindes in die Primarstufe (Grundschule, Förderschule):
 - a) Die Schule berät über das Angebot
 - b) Die Schule händigt das Anmeldeformular aus
 - c) Die Eltern unterschreiben die Anmeldung und geben diese in der Schule ab
 - d) Die Schule schickt die Anmeldung an das Schulamt
2. beim Wechsel der Schule während der Primarstufe, z.B. wg. Umzug
3. beim Wechsel in die Sekundarstufe I (Gesamtschule, Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium)
4. beim Wechsel der Schule während der Sekundarstufe I, z.B. wg. Umzug oder Wechsel der Schulform

Das Anmeldeverfahren bleibt immer gleich, siehe oben a) - d)

Sobald eine Schülerin/ein Schüler in ein HSU-Angebot aufgenommen wurde, besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme. Fehlstunden müssen wie im regulären Schulbetrieb auch entschuldigt werden.

5. Wie kann man sich vom HSU abmelden?

Die Abmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich und nur durch die Eltern/Erziehungsberechtigten mit Hilfe des dafür vorgesehenen Vordrucks. Eltern/Erziehungsberechtigte erhalten den Vordruck auf Anfrage in den Schulen oder bei der HSU-Lehrkraft. Abmeldungen ohne Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten werden nicht akzeptiert. Dabei ist zu beachten, dass eine Abmeldung vom HSU grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich ist. Abmeldungen zum Ende des Schulhalbjahres können nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache der Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen. **Die Abmeldung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Schule abgegeben**, wobei auch hier eine Kopie in der Schulakte verbleibt und das Original zeitnah an das Schulamt weitergeleitet wird. Das Schulamt leitet eine Kopie der Abmeldung an die HSU-Lehrkraft weiter.

6. Lehrkräfte für den HSU

Der HSU wird von Lehrkräften erteilt, welche unter den Voraussetzungen des Runderlasses vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.12.2009 eingestellt wurden oder bereits vorher eingestellt waren und die Voraussetzungen erfüllen.

HSU-Lehrkräfte stimmen regelmäßig Kurszusammensetzungen sowie Unterrichtszeiten und -orte mit dem Schulamt ab.

Eine Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am HSU ist **ohne ordnungsgemäße Anmeldung** nicht zulässig; die HSU-Lehrkräfte achten darauf. Bei Teilnahme ohne Anmeldung besteht kein Versicherungsschutz!

7. Zusammenarbeit von Schule und HSU-Lehrkräften

Eine enge abgestimmte Zusammenarbeit zwischen HSU Lehrkraft und Schulleitung der Schule, in der der HSU Unterricht stattfindet, ist selbstverständlich. Die Schule informiert die Lehrkraft zuverlässig über Schulveranstaltungen, bewegliche Ferientage sowie Konferenztermine, aber auch, wenn Schüler z.B. wegen Erkrankung nicht am Unterricht teilnehmen können. Ebenso hält die Lehrkraft nach, ob ein Schüler, der nicht zum HSU erschienen ist, auch den Regelunterricht nicht besucht hat. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ausgeschlossen wird.

An den Stammschulen der HSU-Lehrkräfte sind diese vollwertige Kollegiumsmitglieder.